

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie
und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen
(KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)
(Stand: 17.07.2023, 09:33 Uhr)**

in Verbindung mit dem

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge
des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung
(NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG)
(Stand: 03.07.2023, 15:45 Uhr)

Einleitung

Die fachärztlichen Mitgliedslabore des ALM e.V. unterstützen ausdrücklich die Bemühungen um eine Verbesserung von Resilienz und Cybersicherheit und ebenso die Bemühungen um eine Harmonisierung der Vorgaben auf europäischer Ebene. Es liegt im Eigeninteresse der Unternehmen, eine größtmögliche Resilienz und IT-Sicherheit etablieren zu können. Dabei sollte im Sinne des im Entwurf zum KRITIS-DachG erwähnten „All-Gefahren-Ansatzes“ ein möglichst integrativer Ansatz erfolgen, der die unterschiedlichen Aspekte aus der Sicht der betroffenen Betreiber kritischer Anlagen und Dienstleistungen quasi „aus einer Hand“ regelt. Im Sinne der Vermeidung von Doppelstrukturen, vermeidbarer Bürokratie und letztlich bestmöglicher Effizienz, auch mit Blick auf die für die Registrierung, Überprüfungen und Audits erforderlichen zusätzlichen personellen Ressourcen in einem sehr engen Arbeitsmarkt der hierfür benötigten Fachkräfte, sollten die Transaktionskosten niedrig und die Prozesse für alle Beteiligten und Betroffenen so wenig komplex wie möglich ausgestaltet sein.

Grundsätzlich sehen die mitgeltenden EU-Richtlinien 2022/2555 vom 14.12.2022 (NIS-2-Richtlinie) und 2022/2557 vom 14.12.2022 (CER-Richtlinie) vor, dass mit Blick auf die verschiedenen Aspekte (physische Sicherheit, IT-Sicherheit) Doppelarbeit vermieden werden soll, dass Mitgliedsstaaten aber auch mehrere nationale Behörden benennen können. Der ALM e.V. empfiehlt daher nachdrücklich, Art. 9 Absatz 1 und 2 der CER-Richtlinie in Deutschland umzusetzen und das BBK (physische Sicherheit) und das BSI (IT-Sicherheit) als die beiden nationalen Behörden zu benennen, wobei das BBK im Sinne von Art. 9 Absatz 3 die Koordinierungsstelle zu den EU-Mitgliedsstaaten übernehmen könnte.

Zur Vermeidung von inhaltlichen Abstimmungsproblemen zwischen BBK, BSI und im Falle des Gesundheitswesens mit dem hierfür zuständigen Bundesministerium für Gesundheit, sollten klarere und einfachere Zuständigkeiten festgelegt werden, da die Prozesse der Herstellung des Einvernehmens sonst länger dauern können und somit die Betreiber von Kritischen Anlagen unter Umständen erst sehr spät erfahren, welche Rahmenbedingungen und Detailvorgaben für sie gelten.

Es ist sicherzustellen, dass die bereits seit mehreren Jahren gemachten positiven Erfahrungen mit der Umsetzung des BSIG und der daraus entstandenen Rechtsverordnung (KritisV) voll umfänglich übernommen werden. Die Betreiber der kritischen Anlagen und Dienstleistungen in der Anlagenkategorie Laboratoriumsdiagnostik (Labore, Laborinformationsverbund) im Sektor Gesundheit haben nunmehr mindestens zwei Prüfzyklen nach den Vorgaben des BSI durchlaufen und im Falle der fachärztlichen Laboruntersuchungen zudem einen branchenspezifischen Standard entwickelt, dessen

Fortentwicklung aktuell wegen der noch unklaren Gesetzeslage stockt. Das ist jedoch nicht im Sinne der Betreiber, die ein eigenes hohes Interesse an bestmöglicher IT-Sicherheit sowie auch an bestmöglichem Schutz im Sinne von BCM für ihre Einrichtungen bzw. Anlagen haben. Gleichzeitig sollte es ähnlich eines integrativen Ansatzes möglich sein, dass ein branchenspezifischer Standard sowohl die Resilienz als auch die IT-Sicherheit adressieren kann, zumal sich in vielen und insbesondere in den wesentlichen Teilen beide Fragestellungen vollständig überlappen. Damit würde Doppelarbeit vermieden, sowohl für die Betreiber bzw. die Branchenverbände als auch für das BBK/BSI in der Prüfung und Feststellung der Geeignetheit eines solchen Standards. Insbesondere könnte dadurch auch ein doppelter Audit-Aufwand der Betreiber nach dem KRITIS-DachG und dem BSI-Gesetz in der Fassung des NIS2UmsuCG mit sich in größeren Teilen inhaltlich identischen bzw. ähnlichen Audit-Gegenständen vermieden werden.

Die Vorgaben im Anhang I zu § 11 KRITIS-DachG sind für den Fall, dass der Betreiber das Gebäude, in dem er die Anlage/Dienstleistung betreibt, als Mieter nutzt, diesbezüglich zu überprüfen und anzupassen. Dabei sollte zur Vermeidung unnötiger mietrechtlicher Auseinandersetzungen geregelt werden, ob und in welcher Weise Eigentümer dazu verpflichtet werden können, die sich aus dem Gesetz ergebenden Anforderungen an Unternehmen, die Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind, umzusetzen bzw. deren Umsetzung durch den Mieter zu dulden. In dem Zusammenhang sollten ebenso klare Regelungen zur Klärung von Kostenfragen und Kostenverteilung zwischen Eigentümer und Mieter geschaffen werden.

Die geltenden EU-Richtlinien 2022/2555 (NIS-2-Richtlinie) und 2022/2557 (CER-Richtlinie) und die beiden Umsetzungsgesetze NIS2UmsuCG sowie KRITIS-DachG verwenden unterschiedliche Definitionen und Schwellenwerte zur Festlegung, welche Einrichtungen unter den Anwendungsbereich der jeweiligen Richtlinie bzw. das jeweilige Gesetz fallen. Dabei bestehen auch Unterschiede zu bereits geltenden Gesetzen und Verordnungen wie das BSI-Gesetz und die BSI-Kritisverordnung. Der ALM e.V. empfiehlt hier dringend eine Harmonisierung und verbindliche Festlegung im KRITIS-DachG. Nach den aktuellen Entwürfen würden eine Vielzahl der fachärztlichen Labore und darüber hinaus auch größere ambulante Einrichtungen in der vertragsärztlichen Versorgung unter den Geltungsbereich beider Gesetze fallen und somit einen enormen zusätzlichen neuen Prüfungsbedarf für das BBK sowie das BSI auslösen, dem aktuell erkennbar keine entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen für die Bewältigung dieser Aufgabe gegenüberstehen, insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen enormen zusätzlichen Fachkräftebedarfs in der Gesamtwirtschaft und ebenso im Gesundheitswesen.

Die fachärztlichen Labore haben wie alle Einrichtungen im Gesundheitswesen im Vergleich zu den meisten anderen Wirtschaftsunternehmen, die in den Regelungsbereich des KRITIS-DachG fallen, keine Möglichkeiten, die mit der Umsetzung von gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen zur Resilienz gemäß KRITIS-DachG und auch zur IT-Sicherheit gemäß des laufenden Gesetzgebungsverfahrens des NIS2UmsuCG verbundenen erheblichen einmaligen und wiederkehrenden Investitions- und laufenden Betriebskosten über eine Anhebung der Preise zu refinanzieren. Da im Gesundheitswesen der Gesetzgeber unmittelbar (Gebührenordnung für Ärzte) und mittelbar (Ausgestaltung der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung und damit der ambulanten und stationären Behandlung) die Einnahmen der fachärztlichen Labore bestimmt, ist es erforderlich, den erhöhten einmaligen, wiederkehrenden und laufenden Finanzbedarf hier entsprechend abzubilden.

Soweit durch Umsetzung des vorangehenden Vorschlags keine vollständige Refinanzierung des Umsetzungsaufwandes beider Gesetze für die fachärztlichen Labore sichergestellt wird, sieht der ALM

e.V. die Auflage eines ausreichend dotierten und möglichst bürokratiearm ausgestalteten Förderprogramms zur Finanzierung des Umsetzungsaufwandes für in den Anwendungsbereich eines oder beider Gesetze fallender Unternehmen für erforderlich an (oder die Ausweitung eines bereits bestehenden Förderprogramms z.B. betreffend Krankenhäuser, auf alle betroffenen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere auch auf ambulant tätigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, die einem oder beiden Gesetzen unterliegen).

So wie den Betreibern aus gesamtgesellschaftlichem Interesse zusätzliche Pflichten auferlegt werden, benötigen diese zur Aufrechterhaltung ihrer Infrastruktur auch besondere Versorgungszugänge oder -rechte. In Betracht kämen hier unter anderem eine bevorzugte Sicherstellung der Energieversorgung von Betreibern kritischer Anlagen/Dienstleistungen (z.B. durch bevorzugte eine Belieferung bei Engpässen oder staatliche Energiepreisgarantien).

Im Kontext der Finanzierung ist auch der besondere zusätzliche Nutzen der kritischen Anlagen/Dienstleistungen zugunsten des Gemeinwohls zu sehen. Denn mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des KRITIS-DachG und auch des NIS2UmsuCG erhöhen die Betreiber nicht nur die eigene Resilienz, sondern tragen maßgeblich zur Sicherstellung der gesamtgesellschaftlichen Resilienz bei.

Stellungnahme zu einzelnen Aspekten:

Zu § 2 Nr. 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 4 und § 15:

Stellungnahme:

In § 2 Nr. 3 erfolgt die Definition „Kritische Anlage“ mit der inhaltlichen Konkretisierung in § 4 und der weiteren Ausgestaltung durch die in § 15 vorgesehene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Diese Regelungen korrespondieren direkt mit der systematisch gleich gestalteten Definition „Kritische Anlage“ im NIS2UmsuCG (dort in § 2 Nr. 19 sowie § 28 Absatz 3 und der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch § 57).

In der Gesetzesbegründung zu § 4 Kritis-DachG wird darauf verwiesen, dass die Zuordnung zur kritischen Anlage auf Grundlage des Kriteriums der zu versorgenden Bevölkerung berechnet werden soll. Unter Hinweis auf die geltende BSI-Kritisverordnung wird hier ein Schwellenwert von 500.000 zu versorgenden Personen angegeben. Der ALM e.V. weist darauf hin, dass in der BSI-Kritisverordnung dieser Schwellenwert in den Anhängen zur BSI-KritisV nur für einzelne Anlagenkategorien verwendet wird. Für die fachärztlichen Labore ist der Schwellenwert nach Anhang 5, der sich auf die Anzahl an Laboraufträgen je Jahr bezieht, für die Zuordnung heranzuziehen.

Die Festlegung von Schwellenwerten im NIS2UmsuCG erfolgt durch eine ggf. anderslautende Rechtsverordnung nach § 57 des Gesetzes. Die Zugehörigkeit einer Anlage zur Kategorie „kritische Anlage“ erfolgt auf der Grundlage der NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555 in Artikel 2, so dass einerseits alle über die CER-Richtlinie der EU (2022/2557) als kritische Anlage bereits erfassten Anlagen gesehen werden und andererseits die Zuordnung nach Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG als mittlere Unternehmen gelten soll. Diese Definition findet sich in § 2 (Begriffsbestimmungen) des NIS2UmsuCG wieder, so dass sich unterschiedliche und nicht ergänzende Kriterien über eine Rechtsverordnung nach KRITIS-DachG und eine weitere Rechtsverordnung nach NIS2UmsuCG zur Grundlage einer Zuordnung eines Unternehmens zur Gruppe der „kritischen Anlagen“ ergeben. Das

sollte in jedem Fall vermieden werden und durch eine Harmonisierung der Zuordnungskriterien, ggf. auch auf europäischer Ebene erfolgen. Die Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten und unterschiedlicher Zuordnungs- und Identifizierungskriterien sollte weitestgehend zugunsten einer harmonisierten und für Unternehmen einfach nachzuvollziehenden einheitlichen Einteilung aufgegeben werden. Das ist beispielsweise über eine Zuordnungs- bzw. Mappingtabelle leistbar.

Da das NIS2UmsuCG das BSI-Gesetz und die mitgeltende BSI-Kritisverordnung neu regelt, besteht für alle Betreiber kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz schon jetzt eine erhebliche Unsicherheit in den Fragen der weiteren Ausgestaltung der Anforderungen zur IT-Sicherheit. Da sich die Betreiber kritischer Dienstleistungen und Anlagen bereits in mehreren Audit- und Prüfungszyklen erfolgreich mit der Umsetzung der an sie gestellten Anforderungen befasst haben und aktuell weiterhin befassen, ist hier im des Gesetzgebungsverfahren frühestmöglich Klarheit zu schaffen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Abgrenzung von „Kritische Infrastrukturen“ (Nr. 2) und „kritische Anlage“ (Nr. 3) in praxi nicht immer möglich ist. So gelten Labore gemäß der Anlage 5 der BSI-Kritisverordnung bei Überschreiten des dort genannten Schwellenwertes als kritische Infrastrukturen und zugleich auch entsprechend der Schwellenwerte aus anderen Gesetzen/Verordnungen als kritische Anlagen. Sollte die Unterscheidung weiterverfolgt werden, ist eine inhaltliche und definitorische klare Unterscheidungsmöglichkeit erforderlich, damit Unternehmen zweifelsfrei eine Selbsteinschätzung vornehmen können.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die CER-Richtlinie vorsieht, dass die Mitgliedsstaaten gehalten sind, entsprechend der eigenen Strategie für die Resilienz kritischer Einrichtungen solche aktiv zu ermitteln. Der Gesetzgeber hat sich dieser Aufgabe und Anforderung über den Weg der Registrierungserfordernis nach § 8 KRITIS-DachG entschieden, womit die Verantwortung aus der Sicht der fachärztlichen Labore unzulässigerweise auf die Betreiber solcher Einrichtungen/Anlagen übertragen wird.

Zu § 3:

Stellungnahme:

In § 3 legt das KRITIS-DachG fest, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) die einzige nationale Behörde nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 der CER-Richtlinie sein soll. Diese jedoch ermöglicht es den Mitgliedsstaaten, auch mehrere zuständige Behörden zu benennen. Mit Blick auf die beim Bundesamt für Sicherheit für Informationstechnik (BSI) bereits vorhandene Praxiserfahrung und Fachkompetenz erscheint es sehr sinnvoll, dieses zusätzlich als zuständige Behörde zu benennen

Aus der Perspektive der fachärztlichen Labore, von denen ohnehin schon ein großer Teil über das BSI-Gesetz und die BSI-Kritisverordnung als Betreiber kritischer Dienstleistungen eingestuft ist, wäre eine solche neue Zuordnung dringend zu vermeiden, damit die Zuständigkeit für die IT-Sicherheit voll umfänglich beim BSI verbleibt. Daher sollte das BSI im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der CER-Richtlinie als nationale Behörde mit dem Zuständigkeitsbereich IT-Sicherheit benannt werden. So sieht es im übrigen auch § 1 des im NIS2UmsuCG neu gefassten BSI-Gesetzes vor. Im Sinne der Ziele der CER-Richtlinie würde es ausreichen, wenn das BBK einerseits als die zentrale Anlaufstelle im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der CER-Richtlinie verbliebe und gleichzeitig die nationale zuständige Behörde für die Resilienz kritischer

Anlagen wäre, soweit es sich auf Inhalte bezieht, die vom BSI in seiner Zuständigkeit nicht abgedeckt werden.

Zu § 8:

Stellungnahme:

Betreiber kritischer Anlagen sind nach § 8 des KRITIS-DachG verpflichtet, sich zu einem Stichtag bei einer gemeinsam vom BBK und dem BSI eingerichteten Registrierungsmöglichkeit zu registrieren. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit der im NIS2UmsuCG durch Neufassung des BSIG und dort in § 32 Absatz 3 vorgesehenen Registrierungspflicht für Betreiber kritischer Anlagen zu sehen, die dort anders geregelt werden soll, nämlich durch die Übermittlung spezifischer Daten an das BSI, wobei das BSI die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens festlegen kann.

Der ALM e.V. sieht hier eine Harmonisierung im Sinne der Übernahme der Regelung aus dem KRITIS-DachG ins NIS2UmsuCG für sachgerecht und erforderlich an. Da Einrichtungen/Unternehmen gleichzeitig mehrere Zuordnungskriterien und Definitionen erfüllen können, ist das bei den vorgesehenen Regelungen zu berücksichtigen, damit ein Unternehmen als Betreiber einer kritischen Anlage und z.B. als „wichtige Einrichtung“ usw. nicht mehrfach zu registrieren ist.

Zu § 10:

Stellungnahme:

Der ALM e.V. begrüßt das Konzept der Risikoanalysen und Risikobewertungen, das für die fachärztlichen Labore durchaus üblich ist. Dabei halten es die fachärztlichen Labore für erforderlich, dass die in § 9 geregelten Nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen durch die für die jeweiligen Sektoren zuständigen Bundesministerien so rechtzeitig vorliegen, dass die Betreiber kritischer Anlagen diese entsprechend der Vorgabe in § 10 auch faktisch berücksichtigen und die daraus abzuleitenden konkreten Maßnahmen auch zeitgerecht umsetzen können.

Ebenso begrüßen die Mitgliedslabore des ALM e.V. die in Absatz 2 eröffnete Möglichkeit der Verwendung von Risikoanalysen und –bewertungen aus anderen öffentlichen Verpflichtungen. Allerdings steht die Anerkennung hier unter dem Vorbehalt einer zwischen dem BBK und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. dem BSI) hergestellten einvernehmlichen Akzeptanz der Risikoanalyse und -bewertung im konkreten Einzelfall auf Einzelantrag hin. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und unterschiedlicher Bewertungen der beteiligten Behörden sollte auf der Ebene der zuständigen Aufsichtsbehörden diesbezüglich im Vorwege ein Kriterienkatalog einvernehmlich erarbeitet werden, den die Betreiber kritischer Anlagen zu erfüllen haben.

Zu § 11:

Stellungnahme:

Das KRITIS-DachG verpflichtet in § 11 die Betreiber kritischer Anlagen zu einem umfassenden Paket an Resilienzmaßnahmen auf der Grundlage der vorgenannten Regelungen in §§ 9, 10. Der Maßnahmenkatalog ist aus der Perspektive des ALM e.V. in hohem Maße inhaltsgleich oder mindestens inhaltlich stark überlappend mit den Vorgaben zu Risikomanagementmaßnahmen nach § 30 des NIS2UmsuCG sowie den dort in § 39 formulierten zusätzlichen Anforderungen an die Betreiber kritischer Anlagen.

Nach § 11 Abs. 7 KRITIS-DachG ist es von einer Einzelfallentscheidung des BBK (im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes) abhängig, ob bereits vorhandene Dokumente zur Stärkung der Resilienz oder Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz als Erfüllung der Verpflichtungen nach § 11 anerkannt werden. Hinsichtlich des Verwaltungs- und Zeitaufwands ist dieses Verfahren zu aufwendig und damit wenig praxistauglich und widerspricht dem übergeordneten Ziel zur Vermeidung unnötiger, zusätzlicher Bürokratie. Der ALM e.V. schlägt daher vor, dass durch den Gesetzgeber direkt im Gesetz oder durch Rechtsverordnung eine konkrete Positiv-Liste der teilweise oder vollständig i.S.d. § 11 Abs. 7 als gleichwertig anerkannten Dokumente und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz (z.B. nach dem NIS2UmsuCG) festgelegt wird.

Gleiches gilt für die in § 11 Abs. 8 organisatorisch wie prozessual geregelte Erfüllung der Nachweispflicht der Betreiber Kritischer Anlagen dem BBK gegenüber, die im NIS2UmsuCG in § 34 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 mit Nennung des BSI als zuständige Behörde geregelt ist. Dabei können BBK und BSI jeweils Vorgaben für die zur Erfüllung der Nachweispflicht möglichen Audits und Prüfungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung, der auszustellenden Nachweise sowie der fachlichen und organisatorischen Anforderungen an die Prüfer und die prüfende Stelle nach Anhörung von Vertretern der betroffenen Betreiber und der betroffenen Wirtschaftsverbände festlegen.

Für die Betreiber kritischer Anlagen entsteht hier ein nicht mehr einschätzbares Risiko und damit ein nicht mehr vertretbarer organisatorischer und letztlich auch finanzieller Aufwand aufgrund potenziell unterschiedlicher Bewertungen identischer Inhalte durch das BBK bzw. das BSI. Zudem kann es zu doppelten Audits bzw. Prüfungen und damit auch doppelten Dokumentationen kommen, wenn die Anforderungen des BBK und des BSI in den Detailvorgaben unterschiedlich sind.

Der ALM e.V. begrüßt ausdrücklich, dass im KRITIS-DachG in § 11 Absatz 5 die Betreiber kritischer Anlagen und ihre Branchenverbände branchenspezifische Resilienzstandards zur Gewährleistung der Anforderungen vorschlagen können. Ähnliches ist auch für im NIS2UmsuCG in § 30 Absatz 12 im neugefassten BSI-Gesetz vorgesehen. Während in beiden Gesetzen bei der Feststellung der Geeignetheit eines branchenspezifischen Standards zur Erfüllung der Anforderungen das BBK einerseits (KRITIS-DachG) und das BSI andererseits (NIS2UmsuCG) das Einvernehmen hierzu mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes herzustellen hat, ist es dem BSI auferlegt, die Geeignetheit eines vorgeschlagenen branchenspezifischen Standards nach NIS2UmsuCG/BSIG (§ 30 Absatz 12) im Einvernehmen mit dem BBK festzustellen, während das BBK für die Feststellung der Geeignetheit eines vorgeschlagenen branchenspezifischen Standards nach KRITIS-DachG lediglich das Benehmen mit dem BSI herzustellen hat. Diese Asymmetrie in den Abstimmungsvorgaben birgt das große Risiko, dass für die

Betreiber kritischer Anlagen und deren Branchenverbände widersprüchliche Entscheidungen zu denselben vorgeschlagenen Standards getroffen werden können.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrung bei der erfolgreichen Etablierung eines ersten branchenspezifischen Sicherheitsstandards für die Laboratoriumsdiagnostik mit Eignungsfeststellung durch das BSI in 2019 sieht es der ALM e.V. für erforderlich und auch sachgerecht an, wenn hier ebenfalls eine stärkere und verbindlichere Harmonisierung erfolgen würde, zumal die für die Betreiber zu treffenden Maßnahmen inhaltlich deckungsgleich sind, obwohl sie in den beiden Gesetzen unterschiedlich bezeichnet werden. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Situation, in der sich der ALM e.V. um die notwendige Aktualisierung des etablierten Standards intensiv bemüht, diese jedoch wegen der unklaren Regelungslage auf der Ebene der ausstehenden neuen Gesetze und Rechtsverordnungen zur Umsetzung der EU-Vorgaben derzeit jedoch nicht möglich ist. Es kann jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass das intensive Bemühen um eine Verbesserung von Standards aus formalen Aspekten heraus nicht gelingt bzw. aufgrund des vorgeschriebenen Zusammenwirkens mehrerer Behörden jedenfalls zu schwerfällig ist.

Zusätzlich weist der ALM e.V. darauf hin, dass die im Anhang 1 genannten Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 hinsichtlich der Umsetzbarkeit kritisch zu sehen sind für den Fall, dass ein Betreiber kritischer Anlagen hierzu Räume/Gebäude/Flächen anmietet. Für diesen Fall ist bisher nicht geregelt, auf welche Weise der Mieter beim Vermieter die Umsetzung der für ihn verbindlichen Maßnahmen in geeigneter Weise durchsetzen kann. Hier ist im Sinne der Planungssicherheit für die Unternehmen in geeigneter Weise Rechtssicherheit herzustellen, entweder durch mietrechtliche Sonderregelungen oder durch Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände von den Vorgaben der entsprechenden, im Anhang 1 genannten Maßnahmen, die nur durch den Immobilieneigentümer selbst oder mit dessen Zustimmung umgesetzt werden können

Zu § 12:

Stellungnahme:

Der ALM e.V. begrüßt ausdrücklich die Einrichtung einer gemeinsamen Meldestelle des BBK im Einvernehmen mit dem BSI, an das der Betreiber einer kritischen Anlage Vorfälle in der vorgeschriebenen Art und Weise melden kann, und dass diese Meldestelle auch korrespondierend im (dort § 31) entsprechend ausgestaltet ist.

Allerdings halten es die fachärztlichen Labore für sachdienlich, die Meldeanlässe sowie die Meldefrequenzen des Kritis-DachG und des BSI-Gesetzes in der Fassung des NIS2UmsuCG ebenfalls zu harmonisieren.